

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0085-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3202/J-NR/2019

Wien, am 28. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. März 2019 unter der Nr. **3202/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände im KFZ-Wesen und deren Bearbeitung durch die Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Der Landesinnungsmeister der KFZ-Branche in NÖ K. S. wurde aufgrund des Verdachts, positive § 57a KFG-Überprüfungen (sogenannte "Pickerlvergaben") für nicht fahrtaugliche Fahrzeuge vorzunehmen, angezeigt (Fall "Microcar" in Frauendorf bei Ziersdorf). Was haben die Strafverfolgungsbehörden daraufhin bisher unternommen?*
- *2. Derselbe Landesinnungsmeister der KFZ-Branche NÖ K.S. wurde aufgrund des weiteren Verdachts, positive § 57a KFG-Überprüfungen (sogenannte Pickerlvergaben) für nicht fahrtaugliche Fahrzeuge vorzunehmen, angezeigt (Fall "Honda SUV Geländewagen" in Hollabrunn). Was haben die Strafverfolgungsbehörden daraufhin bisher unternommen?*
- *3. Im vorgenannten Fall hat sogar die Firma Poschdienst-Marzy in Hollabrunn gutachterlich festgestellt, dass das Fahrzeug fahrtauglich ist (sogenanntes "Negativgutachten"). Wie haben die Strafverfolgungsbehörden diesen Umstand gewürdigt?*

Zu diesen Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft Korneuburg Stellungnahmen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholt. Dieses teilte mit, dass in der Kfz-Werkstätte des angezeigten Landesinnungsmeisters im angezeigten Tatzeitraum eine Revision durchgeführt worden sei, bei der keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden seien. Zudem wurde das kraftfahrzeugtechnische Gutachten hinsichtlich des Fahrzeuges „Microcar“ übermittelt, wobei aus technischer Sicht nicht der Nachweis habe erbracht werden können, dass die Überprüfung gemäß § 57a Abs. 4 KFG in der Kfz-Werkstätte des angezeigten Landesinnungsmeisters nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Das „Negativgutachten“ der Marzy GmbH wurde in die Verdachtsprüfung miteinbezogen. Aus diesem ergab sich aber nur, dass einige schwere Mängel am Fahrzeug der Marke Honda festgestellt wurden, die bei der Überprüfung in der Kfz-Werkstätte des angezeigten Landesinnungsmeisters nicht festgestellt worden waren. Allerdings ergab sich daraus kein eindeutiger Nachweis, dass die Überprüfung gemäß § 57a Abs. 4 KFG in der Kfz-Werkstätte des angezeigten Landesinnungsmeisters nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Das Ermittlungsverfahren wurde daher gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

#### **Zur Frage 4:**

- *Die niederösterreichische Landesregierung erteilte besagtem K. S. weiterhin die Befugnis, als Prüfstelle § 57a KFG-Überprüfungen (sogenannte "Pickerlvergaben") vorzunehmen. Dies obwohl diese Missstände bei der "Pickerlvergabe" polizeilich und auch direkt der Landesregierung – unter Beilage von Fotomaterial - angezeigt worden waren. Wurde seitens der Strafverfolgungsbehörden der Verdacht amtsmissbräuchlicher Handlungen der Verantwortlichen des Landes Niederösterreich (Ing. H. und Ing. W.) geprüft?*
  - a. Wenn ja: Inwiefern?*
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergab sich keinerlei Anfangsverdacht eines amtsmissbräuchlichen Handelns der Verantwortlichen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, weshalb diesbezüglich keine Ermittlungen eingeleitet wurden.

#### **Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Wurde der Anzeiger Rudolf KAINRATH - selbst fachkundiger Mogul der KFZ-Branche - zu den Anzeigesachverhalten von der Staatsanwaltschaft befragt?*
  - a. Wenn ja: Inwiefern?*
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?*
- *6. Wurden die Verdächtigen zu den Anzeigesachverhalten von der Staatsanwaltschaft einvernommen?*

- a. Wenn ja: Inwiefern?
- b. Wenn nein: Weshalb nicht?

Eine Vernehmung des Anzeigers sowie der Verdächtigen wurde von der Staatsanwaltschaft Korneuburg angesichts der schlüssigen Informationen durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nicht für erforderlich erachtet.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Es sind auch Verdachtsmomente gegen den ehemaligen Bundesinnungsmeister der KFZ-Branche N. aufgekommen, die zur Anzeige gebracht wurden. So soll besagter N. unter dem Vorwand einer "Schlichtungsstelle" ein prominentes Branchenmitglied wiederholt unter Druck gesetzt haben, benützte und zum Teil durch Kunden beschädigte Fahrzeuge zum vollen Preis zurückzunehmen, obwohl diese beim Verkauf schadensfrei waren. Wurden diese - in Richtung des Delikts der Nötigung deutenden - Verdachtsmomente untersucht?*
  - a. Wenn ja: Inwiefern?
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?
- *8. Des Weiteren soll es laut Anzeigen KAINRATHS zu Drohungen und Erpressungen gegen ihn gekommen sein, Grund und Boden an den Betreiber des neben seinem Kraftfahrzeugbetrieb gelegenen Einkaufszentrums -Ing. K. - zu verkaufen. Widrigenfalls wurde er gefragt, ob er nicht Angst habe, dass man ihm seinen Betrieb ruiniere. Zwei Monate später erschien Ing. H. von der Niederösterreichischen Landesregierung und nahm eine mutmaßlich schikanöse Revision des Betriebes vor und entzog dem Betrieb die "Pickerlvergabe"-Befugnis. Wurden diese Verdachtsmomente in die strafrechtliche Überprüfung miteinbezogen?*
  - a. Wenn ja: Inwiefern?
  - b. Wenn nein: Weshalb nicht?

Die hier angeführten Vorwürfe wurden in einem weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau überprüft, das jedoch – insbesondere in Rücksicht auf die hier angeführten Vorwürfe – mangels hinreichend konkreten Verdachtes gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde. Einem dagegen erhobenen Antrag des Anzeigers auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde vom Landesgericht Krems an der Donau nicht Folge gegeben. Die neuerliche Anzeige der identen Vorwürfe wurden von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau mangels Vorliegens neuer Tatsachen oder Beweismittel nicht zum Anlass für die Fortführung des Ermittlungsverfahrens genommen. Ein dagegen erhobener Einspruch des Anzeigers wegen Rechtsverletzung wurde vom Landesgericht Krems an der Donau abgewiesen. Einer dagegen erhobenen Beschwerde des Anzeigers wurde vom Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben.

**Zur Frage 9:**

- *Hat die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption und Amtsmissbrauch [sic!] (WKStA) in diesen Fällen ermittelt?*
  - a. *Wenn ja: Inwiefern?*
  - b. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Vom Anzeiger bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erstattete Anzeigen wurden von dieser mangels Vorliegens eines in § 20a Abs. 1 StPO genannten Zuständigkeitstatbestandes gemäß § 25a Abs. 2 StPO – vor Vornahme von Ermittlungen – an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

**Zur Frage 10:**

- *Was werden Sie zur Aufklärung dieser Missstände unternehmen?*

Die mir unterstellten Staatsanwaltschaften sind nur für die Aufklärung und Verfolgung von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen zuständig, nicht aber für die Aufklärung allfälliger sonstiger – die Schwelle gerichtlicher Strafbarkeit nicht überschreitender – „Missstände“. Zumal die zuständigen Staatsanwaltschaften hier keinen ausreichenden Verdacht in Richtung mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen erblickten, was im Übrigen von der unabhängigen Rechtsprechung bestätigt wurde, liegt keine weitere Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor.

Dr. Josef Moser

